

Vorsorgereglement

**Pensionskasse der
Alcatel-Lucent Schweiz AG**

In Kraft ab dem 01.01.2010



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Name und Errichtung	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Verhältnis zum BVG	1
Art. 4 Eingetragene Partnerschaft	1
Beitritt zur Kasse	2
Art. 5 Grundsatz	2
Art. 6 Beginn	2
Art. 7 Auswirkungen	2
Art. 8 Informationen beim Arbeitsantritt	3
Art. 9 Ende	3
Verwaltung der Kasse	4
Art. 10 Stiftungsrat	4
Art. 11 Wahl, Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates	4
Art. 12 Kontrollstelle	4
Art. 13 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	4
Art. 14 Haftung, Verschwiegenheit	5
Art. 15 Information der Versicherten	5
Versicherungsgrundlagen	6
Art. 16 Ordentliches Rücktrittsalter	6
Art. 17 Jahreslohn	6
Art. 18 Beitragspflichtiger Lohn	6
Art. 19 Alterskapital	7
Art. 20 Einkauf von Leistungen	7
Art. 21 Vorfinanzierung der Kürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt	8
Art. 22 Kürzung der Leistungen	9
Finanzierung	10
Art. 23 Beitrag des Versicherten	10
Art. 24 Beitrag des Arbeitgebers	11
Leistungen der Kasse - Allgemeines	12
Art. 25 Versicherte Leistungen	12
Art. 26 Zahlung	12
Art. 27 Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod (Überversicherung)	13
Art. 28 Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten	14
Art. 29 Schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten	14
Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	14
Art. 31 Anpassung an die Preisentwicklung	15
Art. 32 Verjährung	15
Leistungen der Kasse - Altersrente	16
Art. 33 Rentenanspruch	16
Art. 34 Rentenbetrag	16
Art. 35 Teil-Pensionierung	16
Art. 36 Kapitalabfindung	17
Leistungen der Kasse - Überbrückungsrente	18
Art. 37 Rentenanspruch	18
Art. 38 Rentenbetrag	18
Art. 39 Ausgleichsabzug	18

Inhaltsverzeichnis

Leistungen der Kasse - Invalidenrente	19
Art. 40 Anerkennung der Invalidität	19
Art. 41 Rentenanspruch	19
Art. 42 Betrag der vollen Invalidenrente	19
Art. 43 Betrag der Teilinvalidenrente	20
Art. 44 Änderung des Invaliditätsgrades	20
Art. 45 Zusatzkonto	20
Art. 46 Befreiung der Beitragszahlung	20
Leistungen der Kasse - Ehegattenrente	21
Art. 47 Anspruch auf die Ehegattenrente	21
Art. 48 Betrag der Ehegattenrente	21
Art. 49 Wiederheirat des überlebenden Ehegatten	21
Art. 50 Tod des überlebenden Ehegatten	21
Leistungen der Kasse - Konkubinatsrente	22
Art. 51 Konkubinatsrente	22
Art. 52 Geltendmachung des Anspruchs	22
Art. 53 Dauer der Konkubinatsrente	22
Art. 54 Neue Verbindung / Wiederheirat des überlebenden Konkubinatspartners	23
Leistungen der Kasse - Kinderrente	24
Art. 55 Begünstigte	24
Art. 56 Kinder	24
Art. 57 Anspruch auf die Kinderrente	24
Art. 58 Betrag der Kinderrente	25
Leistungen der Kasse - Sterbegeld	26
Art. 59 Allgemeines	26
Art. 60 Anspruchsberechtigte	26
Art. 61 Betrag des Sterbegelds	26
Art. 62 Zusatzkonto	26
Leistungen der Kasse - Todesfallkapital	27
Art. 63 Grundsatz	27
Art. 64 Anspruchsberechtigte	27
Art. 65 Betrag des Todesfallkapitals	27
Leistungen bei Ehescheidung	28
Art. 66 Tod eines geschiedenen Versicherten	28
Art. 67 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	28
Freizügigkeitsleistung	29
Art. 68 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung	29
Art. 69 Betrag der Freizügigkeitsleistung	29
Art. 70 Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung	29
Art. 71 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	29
Art. 72 Barauszahlung	30
Art. 73 Ende der Versicherung bei der Kasse	31
Art. 74 Vereinbarte Abwesenheit	31
Wohneigentumsförderung	
Art. 75 Vorbezug	32
Art. 76 Verpfändung	33

Inhaltsverzeichnis

Übergangsbestimmungen	34
Art. 77 Mindestalter für den Altersrücktritt	34
Art. 78 Garantierte Leistungen per 1. Januar 2000	34
Art. 79 Beitragsbefreite externe Versicherung per 31. Dezember 1999	34
Art. 80 Todesfallkapital bei vor 01.01.1993 laufenden Renten	34
Art. 81 Versichertenkollektiv PK Sunrise	34
Schlussbestimmungen	35
Art. 82 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	35
Art. 83 Zinssätze	35
Art. 84 Reglementsänderung	36
Art. 85 Auslegung	36
Art. 86 Streitigkeiten	36
Art. 87 In-Kraft-Treten	36
Anhang A	37
Anhang B	38
Anhang C	40

Allgemeines

Art. 1 Name und Errichtung

1. Unter dem Namen "Pensionskasse der Alcatel-Lucent Schweiz AG" (im Folgenden: "die Kasse") besteht in Zürich eine Stiftung im Sinn der Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Kasse wird in der Stiftungsurkunde vom 7. März 2007 und dem vorliegenden, gemäss Artikel 3 der genannten Urkunde erlassenen Reglement umschrieben.
3. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Art. 2 Zweck

1. Die Kasse hat den Zweck, die Arbeitnehmer der "Alcatel-Lucent Schweiz AG" (nachfolgend: "der Arbeitgeber" genannt) durch Leistungen gemäss diesem Reglement gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu schützen.
2. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die Kasse ihre Tätigkeit auf die Arbeitnehmer von Unternehmen ausdehnen, die mit dem Arbeitgeber finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind; in diesem Fall werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in einer Vereinbarung geregelt.
3. Die Kasse verfolgt ihren Zweck mit einem "Beitragsprimatplan" im Sinn von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

1. Die Kasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 durchführt (im Folgenden "BVG").
2. Die Kasse ist nach Artikel 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens den Minimalanforderungen des BVG zu genügen.

Art. 4 Eingetragene Partnerschaft

1. Personen, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Beitritt zur Kasse

Art. 5 Grundsatz

1. Der Beitritt zur Kasse ist für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers obligatorisch. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer:
 - a. die für eine begrenzte Dauer von nicht mehr als 3 Monaten angestellt sind;
 - b. deren Jahreslohn nach Artikel 17 nicht höher ist als der Minimallohn nach Artikel 2 BVG (Eintrittsschwelle). Für teilzeitlich beschäftigte Versicherte wird der Minimallohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt;
 - c. die eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben und anderweitig für die hauptberuflich ausgeübte Erwerbstätigkeit der obligatorischen Versicherung unterstehen, oder die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. die im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind.

Art. 6 Beginn

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt am Tag des Arbeitsantritts, frühestens jedoch am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.
2. Wurde ein Arbeitnehmer für weniger als 3 Monate angestellt und wird sein Arbeitsverhältnis über 3 Monate hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wird.
3. Für Arbeitnehmer, deren Jahreslohn nach Artikel 17 beim Arbeitsantritt nicht höher ist als die Eintrittsschwelle nach Artikel 5, erfolgt der Beitritt zur Kasse am ersten Tag des Monats, ab welchem diese Eintrittsschwelle überschritten wird.

Art. 7 Auswirkungen

1. Mit dem Beitritt zur Kasse gilt ein Arbeitnehmer als Versicherter.
2. Bis zum 31. Dezember, der dem 24. Geburtstag folgt oder mit ihm zusammenfällt, werden nur die Risiken Invalidität und Tod versichert (im Folgenden: "Risikoversicherung"). Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird auch das Alter versichert (im Folgenden: "Vollversicherung").
3. Jeder neue Versicherte, welcher der Kasse nach dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag beitrifft, kann die Vorsorgeleistungen für die Zeit zwischen diesem 1. Januar und dem Datum des Beitritts zur Kasse nach Artikel 20 dieses Reglements ganz oder teilweise einkaufen.

Art. 8 Informationen beim Arbeitsantritt

1. Beim Arbeitsantritt hat der Arbeitnehmer die Kasse über seine persönliche Vorsorge-situation umfassend zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:
 - a. Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers, gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung, bei der er über ein Vorsorgekapital verfügt, sowie die Form des Vorsorgeschatzes;
 - b. Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird; Betrag seines Altersgut-habens BVG sowie, wenn er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen wurde und der am Ende des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet war, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Erhalts des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers.
2. Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 mehr als 50 Jahre alt waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, sowie Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, geben der Kasse jenen Freizügigkeitsbetrag bekannt, von dem sie zum ersten Mal nach dem 01.01.1995 Kenntnis erhalten haben, sowie den Berechnungstichtag der Freizügigkeitsleistung.

Art. 9 Ende

1. Die Zugehörigkeit zur Kasse erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhält-nisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendi-gung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Kasse nach Absatz 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Verwaltung der Kasse

Art. 10 Stiftungsrat

1. Die Kasse wird durch den nach Artikel 8 der Stiftungsurkunde eingesetzten Stiftungsrat verwaltet.
2. Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, d.h.:
 - a. 3 vom Arbeitgeber ernannte Mitglieder;
 - b. 3 Mitglieder, die von den aktiven Versicherten aus ihrem Kreis gewählt werden;sowie zusätzlich einem Rentnervertreter. Dieser wird vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit der Vertretung der Pensionierten aus dem Kreis der Rentenbezüger ernannt. Der Rentnervertreter hat kein Stimmrecht.

Art. 11 Wahl, Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Das Wahlverfahren des Stiftungsrats, seine Aufgaben, die Amtsdauer seiner Mitglieder, seine Kompetenzen, die Art der Einberufung und der Beschlussfassung sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement umschrieben.
2. Die Kasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 12 Kontrollstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Kontrollstelle prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglements-konformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten.
2. Sie prüft ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage.

Art. 13 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
 - a. ob die Kasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - c. ob die von der Stiftung getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.

Art. 14 Haftung, Verschwiegenheit

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Kasse beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die in Absatz 1 genannten Personen haben Stillschweigen über alle Tatsachen und Informationen vertraulicher Art über die Kasse, die Versicherten und den Arbeitgeber zu bewahren, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.
3. Der Arbeitgeber haftet für den Schaden, den die Kasse erleiden kann, weil sie von ihm die erforderlichen Angaben nicht erhält (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

Art. 15 Information der Versicherten

1. Die Pensionskasse übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den beitragspflichtigen Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner übergibt die Kasse jedem Versicherten mindestens einmal pro Jahr einen Kurzbericht, der namentlich über die Organisation und die Finanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates informiert.
4. Auf Anfrage übergibt die Kasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.
5. Der Stiftungsrat kann von sich aus oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Versicherten jeder Gesellschaft in jeder Gesellschaft Versichertenversammlungen einberufen. Diese Versammlungen, die vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet werden, können sich zu allen Geschäften äussern, die ihnen der Stiftungsrat unterbreitet. Sie können Wünsche in allen Kassenangelegenheiten unterbreiten. Sie haben aber kein Beschlussrecht.

Art. 16 Ordentliches Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rententalter.

Art. 17 Jahreslohn

1. Der Jahreslohn ist massgebend für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes.
2. Beim Beitritt zur Kasse entspricht er dem in diesem Zeitpunkt gültigen Monatslohn, der gemäss der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Entschädigungsvereinbarung in einen Jahreslohn umgerechnet wird.
3. Die Kasse berücksichtigt jeweils die vom Arbeitgeber gemeldeten Lohnänderungen.
4. Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Lohnbestandteile fest, die für die Berechnung des Jahreslohnes berücksichtigt werden.

Art. 18 Beitragspflichtiger Lohn

1. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahreslohn nach Artikel 17, der um einen vom Stiftungsrat festgelegten und in Anhang A des vorliegenden Reglements aufgeführten Koordinationsbetrag gekürzt wird.
2. Für teilzeitlich beschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
3. Eine Erhöhung des Koordinationsbetrages darf keine Herabsetzung des bisherigen beitragspflichtigen Lohnes zur Folge haben.
4. Verringert sich der vom Arbeitnehmer tatsächlich bezogene Lohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus anderen ähnlichen Gründen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts oder eines Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts aufrechterhalten, soweit der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
5. Entschädigungen für eine im Dienst eines Dritten ausgeübte Erwerbstätigkeit werden weder ganz noch teilweise in den beitragspflichtigen Lohn miteinbezogen.
6. Der beitragspflichtige Lohn entspricht mindestens dem in Artikel 8 Absatz 2 BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn und maximal dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.
7. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreitet, so muss er die Kasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Versicherungsgrundlagen

Art. 19 Alterskapital

1. Der Betrag der versicherten Leistungen der Kasse hängt ab vom Alterskapital, das für jeden Versicherten ab dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag aufgebaut wird.
2. Dem Alterskapitalkonto werden gutgeschrieben:
 - a. die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an die Altersversicherung nach Artikel 23 und 24, wie folgt:

Alter	Beiträge für die Altersversicherung in % des beitragspflichtigen Lohnes und in Abhängigkeit von der gewählten Beitragsvariante (Artikel 23)		
	Minus	Standard	Plus
25 – 44 Jahre	12.50 %	14.50 %	16.50 %
45 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr (Männer) resp. 64. Altersjahr (Frauen)	14.50 %	14.50 %	16.50 %
ab vollendetem 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) – vollendetes 70. Altersjahr	-	14.50 % *	-

*Falls sich der angeschlossene Arbeitgeber für die weitere Finanzierung der Altersversicherung entscheidet.

Diese Beiträge sind ab dem 1. Januar nach deren Überweisung an die Kasse zu verzinsen;

- b. allfällige Beträge für den Einkauf von Leistungen nach Artikel 20 und 21, die ab dem Tag des Eingangs bei der Kasse verzinst werden;
 - c. allfällige direkte, vom Stiftungsrat beschlossene Zuwendungen, die ab dem Zuwendungstag verzinst werden.
3. Wird ein Versicherter als invalid anerkannt, so wird sein Alterskapital, solange er invalid ist gemäss dem Leistungsgrad der IV, nach der Beitragsvariante "Standard" weiter geäufnet. Massgebend ist der Jahreslohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat; die Kosten gehen zu Lasten der Kasse.

Art. 20 Einkauf von Leistungen

1. Jeder neue Versicherte, der über eine Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung verfügt, muss die Überweisung dieser Guthaben an die Kasse verlangen. Die Kasse kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung des Versicherten einfordern.
2. Die überwiesene Freizügigkeitsleistung wird dem Alterskapitalkonto des Versicherten nach Artikel 19 gutgeschrieben und für den Einkauf von Leistungen verwendet.

3. Der Versicherte kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Vorsorgeleistungen bis zum Erreichen des maximalen Alterskapitals gemäss Anhang C einkaufen. Im Scheidungsfall wird jener Betrag für den Einkauf verwendet, der gemäss Gerichtsurteil an die Kasse überwiesen wird. In beiden Fällen werden für den Einkauf der beitragspflichtige Lohn, das Alter und das vorhandene Alterskapital des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs berücksichtigt.
4. Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
5. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
6. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 62. (Männer) bzw. 61. (Frauen) Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
7. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
8. Von den Beschränkungen gemäss Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
9. Der Versicherte hat der Kasse vor dem Einkauf bzgl. Absatz 6 und 7 eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

Art. 21 Vorfinanzierung der Kürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt

1. Der Versicherte kann zur Vorfinanzierung der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt gemäss Artikel 33 zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Diese werden auf einem Zusatzkonto geführt.

Einkäufe sind nur möglich, wenn der Versicherte:

- a. nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs als Mitglied in der Kasse versichert ist;
- b. alle Freizügigkeitsleistungen in die Kasse eingebracht hat;
- c. in der Kasse für die maximale Altersleistung versichert ist.

Versicherungsgrundlagen

2. Einkäufe sind nur so lange möglich, als das Zusatzkonto des Versicherten den diskontierten Wert der Rentenkürzung bei frühestmöglichem reglementarischem Rentenbezug nicht übersteigt.
3. Überschreitet ein Versicherter das 58. Altersjahr, so sind Einkäufe nur möglich, wenn das Zusatzkonto nicht ausreicht, um die Rentenkürzung bei sofort beginnendem Rentenbezug zu beseitigen.

Die Rentenkürzung umfasst:

- a. Die Differenz der Altersrente gemäss ordentlichem Rücktrittsalter und der Altersrente im Alter 58. Die Berechnung der Altersrente erfolgt zum Zeitpunkt des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts;
 - b. die Kürzung aus dem Kauf der Überbrückungsrente gemäss Artikel 37 ff.
4. Die Kasse teilt dem Versicherten auf Verlangen die maximal mögliche Einkaufssumme mit.
 5. Verbleibt ein Versicherter trotz dem Einkauf der Rentenkürzung nach Erreichen des Zeitpunkts des eingekauften vorzeitigen Altersrücktritts in der Kasse, entfallen ab diesem Zeitpunkt die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss Artikel 23 und 24 für die Altersversicherung.
 6. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5 % überschritten werden. Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Kasse.

Art. 22 Kürzung der Leistungen

1. Wird bei Ehescheidung Artikel 67 Absatz 1 hienach angewendet, so erfolgt eine Herabsetzung des Alterskapitals, des BVG-Altersguthabens und eine Anpassung der persönlichen Einkaufs- und Beitragskonten des Versicherten. Der Betrag dieses Verlusts, dessen Auswirkungen und die Möglichkeit des ganzen oder teilweisen Rückkaufs sind in Artikel 67 Absatz 2 umschrieben.
2. Erhält ein Versicherter im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug, so erfolgt ebenfalls eine Herabsetzung des Alterskapitals, des BVG-Altersguthabens und eine Anpassung der persönlichen Einkaufs- und Beitragskonten des Versicherten. Der Betrag dieses Verlusts, dessen Auswirkungen und die Möglichkeit des ganzen oder teilweisen Rückkaufs sind in Artikel 75 umschrieben.
3. Bei Überweisung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Absatz 1 und 2 wird zuerst ein allfälliges Zusatzkonto gemäss Artikel 21 verwendet.

Art. 23 Beitrag des Versicherten

1. Jeder Versicherte hat ab seinem Beitritt zur Kasse und solange er im Arbeitsverhältnis steht, längstens jedoch bis er als invalid anerkannt wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, einen Beitrag an die Kasse zu leisten. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe b.
2. Der Jahresbeitrag des Versicherten entspricht:
 - a. bis zum 31. Dezember, der seinem 24. Geburtstag folgt oder mit ihm zusammenfällt:
1.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;
 - b. ab dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag:
1.75 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung (bis zum vollendeten 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr) und
für die Altersversicherung in Abhängigkeit von der gewählten Beitragsvariante:

Alter	Beiträge für die Altersversicherung in % des beitragspflichtigen Lohnes und in Abhängigkeit von der gewählten Beitragsvariante		
	Minus	Standard	Plus
25 – 44 Jahre	4.25 %	6.25 %	8.25 %
45 Jahre – vollendetes 65. Altersjahr (Männer) resp. 64. Altersjahr (Frauen)	6.25 %	6.25 %	8.25 %
ab vollendetem 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) – vollendetes 70. Altersjahr	-	6.25 % *	-

*Falls sich der angeschlossene Arbeitgeber für die weitere Finanzierung der Altersversicherung entscheidet.

3. Der Versicherte kann alljährlich die Beitragsvariante (Standard-Minus, Standard, Standard-Plus) auf den 1. Januar des Folgejahres wechseln. Die Meldung muss bis Ende November bei der Kasse eingegangen sein. Macht der Versicherte vom Wahlrecht nicht Gebrauch, bleibt er in der bisher gewählten Beitragsvariante versichert. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist nur die Beitragsvariante "Standard" möglich.
4. Neueintretende Versicherte werden in der Beitragsvariante ‚Standard‘ versichert, sofern sie keine andere Beitragsvariante wählen.
5. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber zugunsten der Kasse vom Lohn abgezogen.

Art. 24 Beitrag des Arbeitgebers

1. Solange der Versicherte beitragspflichtig ist, ist auch der Arbeitgeber beitragspflichtig.
2. Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers entspricht:
 - a. bis zum 31. Dezember, der dem 24. Geburtstag des Versicherten folgt oder mit ihm zusammenfällt:

1.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;
 - b. ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag des Versicherten:

10.00 % des beitragspflichtigen Lohnes, d.h.:

1.75 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung (bis zum vollendeten 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr);

8.25 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Altersversicherung.

Leistungen der Kasse - Allgemeines

Art. 25 Versicherte Leistungen

1. Die Kasse versichert zu den nachstehenden Bedingungen:
 - a. eine Altersrente;
 - b. eine zeitlich begrenzte Zusatzaltersrente (Überbrückungsrente);
 - c. eine Invalidenrente;
 - d. die Befreiung von der Beitragszahlung;
 - e. eine Rente an den überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente);
 - f. eine Konkubinatsrente
 - g. eine Kinderrente;
 - h. ein Sterbegeld;
 - i. ein Todesfallkapital, wenn im Todesfall keine Ehegatten- oder Konkubinatsrente fällig wird;
 - j. eine Freizügigkeitsleistung;
 - k. Leistungen bei Ehescheidung.
2. Die Kasse beteiligt sich ferner an der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz vom 17. Dezember 1993.

Art. 26 Zahlung

1. Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich;
 - b. die Kapitalleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistungen: am Ende des Arbeitsverhältnisses.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab 30 Tagen nach Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
3. Zahlungsort für die Leistungen der Kasse ist der Sitz der Kasse. Die Leistungen werden an die vom Begünstigten mitgeteilte Adresse in der Schweiz, grundsätzlich auf ein Bank- oder Postscheckkonto ausbezahlt. Die Kassenverwaltung kann auf Kosten und Risiko des Begünstigten Ausnahmen von dieser Regel gestatten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.

Leistungen der Kasse - Allgemeines

4. Die Kasse kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch bestätigen; kommt der Begünstigte dieser Pflicht nicht nach, so ist die Kasse ermächtigt, die Auszahlung der Leistungen aufzuschieben.
5. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind unter Vorbehalt von Artikel 32 zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
6. Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
7. Wird die Kasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

Art. 27 Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod (Überversicherung)

1. Ergeben die Leistungen der Kasse an einen Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen Dritter einen Betrag, der grösser ist als 100 % des Bruttojahreslohnes, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, so ist der Stiftungsrat berechtigt, die Leistungen der Kasse entsprechend zu kürzen.
2. Die anrechenbaren Leistungen Dritter sind;
 - a. die Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
 - b. die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen jeglicher Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. die Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder die Lohnersatzleistungen;
 - f. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.
3. In Abweichung von Absatz 2 werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen nicht anrechnet. Die Leistungen an den Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten verursacht wurde, so sind für die Berechnung der Überversicherung die vollen versicherten Leistungen massgebend.

Leistungen der Kasse - Allgemeines

5. Erbringt eine in Absatz 2 erwähnte Einrichtung eine Kapitalleistung, so wird sie zur Bestimmung der Überversicherung nach den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.
6. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente der Kasse für die Anwendung obiger Bestimmungen wie eine Invalidenrente behandelt.
7. Bei einer Leistungskürzung sind alle Leistungen der Kasse im selben Verhältnis betroffen.
8. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

Art. 28 Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten

1. Die Kasse kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterlassenen des Verstorbenen verlangen, dass sie ihr die Forderungen gegen einen für die Invalidität oder den Tod haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Kassenleistungen abtreten.
2. Die Kasse kann ihre Leistungen solange aufschieben, bis die verlangte Abtretung nach Absatz 1 erfolgt ist.

Art. 29 Schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten

1. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Kassenleistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.

Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen dieses Reglements über die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 76) bleiben jedoch vorbehalten.
2. Der Leistungsanspruch kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
3. Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 widersprechen, sind nichtig.

Art. 31 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Verjährung

1. Die Bestimmungen von Artikel 35a Absatz 2 und Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Leistungen der Kasse - Altersrente

Art. 33 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht im ordentlichen Rücktrittsalter nach Artikel 16 und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Rentenbezüger stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung.
3. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen als nach Absatz 2.
4. Wenn die versicherte Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiterhin beim Arbeitgeber erwerbstätig bleibt, kann die Auszahlung der Altersrente bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr. In diesem Fall wird das Alterskapital weiter verzinst (Art. 19 Abs. 2). Entscheidet sich der angeschlossene Arbeitgeber für die weitere Finanzierung der Altersversicherung, sind Beiträge gemäss Art. 23 und 24 zu leisten. Die Altersrente berechnet sich gemäss Art. 34 Abs. 1.

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubszeit, so sind die Hinterlassenenleistungen geschuldet, die bei unmittelbar vorausgegangener Pensionierung per Anfang Sterbemonat versichert gewesen wären

Art. 34 Rentenbetrag

1. Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbezug vorhandenen Alterskapital gemäss Artikel 19, multipliziert mit einem in Anhang A des vorliegenden Reglements aufgeführten Umwandlungssatz.
2. Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann ganz oder teilweise vorfinanziert werden (Artikel 21).

Art. 35 Teil-Pensionierung

1. Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % abnimmt. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30 % betragen. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Beschäftigungsgrades und dem ungekürzten Beschäftigungsgrad.
2. Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.

Leistungen der Kasse - Altersrente

3. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30 % kann der Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Art. 36 Kapitalabfindung

1. Der Versicherte kann mittels mindestens zwölfmonatiger Vorankündigung verlangen, dass ihm seine Altersrente und die damit verbundenen Leistungen ganz oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt werden. Bei einer Teil-Pensionierung sind maximal zwei Kapitalbezüge möglich.
2. Ist der Jahresbetrag der Altersrente der Kasse kleiner als 10 % des Jahresbetrags der Mindestaltersrente der AHV, so kann die Kasse anstelle der versicherten Leistungen eine Kapitalabfindung ausrichten.
3. Ist der Versicherte verheiratet, so kann eine Kapitalabfindung gemäss Absatz 1 nur im schriftlichen Einverständnis mit dem Ehegatten vorgenommen werden.
4. Die Kapitalzahlung erfolgt beim Beginn der Altersrentenzahlung.
5. Der Kapitalbetrag ist gleich hoch wie der Anteil des Alterskapitals, der dem in eine Kapitalabfindung umgewandelten Teil der Altersrente entspricht.
6. Mit der Kapitalauszahlung der ganzen oder eines Teils der Altersrente erlischt der Anspruch auf andere Leistungen, die dem umgewandelten Teil der Altersrente entsprechen.
7. Die Kapitalabfindung gemäss Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Altersrentenbezug im Anschluss an eine Invalidenrente nach Artikel 41 Absatz 3 hienach erfolgt.
8. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 7.

Leistungen der Kasse - Überbrückungsrente

Art. 37 Rentenanspruch

1. Ein Versicherter, der eine vorzeitige Altersrente bezieht, kann jederzeit eine Überbrückungsrente beantragen.
2. Die Überbrückungsrente besteht aus einem von der Kasse bis zu einem vom Versicherten gewählten Zeitpunkt geleisteten Vorschuss, höchstens jedoch bis zum Alter, in dem der Anspruch auf die ordentliche Altersrente der AHV entsteht oder bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der vorzeitigen Altersrente nach Artikel 33 Absatz 2 ausgeglichen.

Art. 38 Rentenbetrag

1. Der Betrag der jährlichen Überbrückungsrente wird vom Versicherten im Einvernehmen mit der Kasse festgelegt. Er darf jedoch in keinem Fall höher sein als der Jahresbetrag der mutmasslichen AHV-Altersrente, d.h. der nach den Kriterien der AHV aufgrund des letzten Lohnes des Versicherten berechneten Altersrente; ferner darf die Überbrückungsrente nicht dazu führen, dass die vorzeitige Altersrente nach Artikel 33 Absatz 2 um mehr als 50 % gekürzt werden muss.

Art. 39 Ausgleichsabzug

1. Der Betrag des Ausgleichsabzugs, der von der nach Artikel 34 berechneten vorzeitigen Altersrente abgezogen wird, wird nach dem Tarif in Anhang B zu diesem Reglement berechnet.
2. Der Versicherte kann die gemäss Absatz 1 eintretende Rentenkürzung ganz oder teilweise gemäss Artikel 21 vorfinanzieren.
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenrenten auf der Grundlage der nach Artikel 34 berechneten und nach Absatz 1 hievorigen gekürzten vorzeitigen Altersrente berechnet. Der Kapitalwert der noch nicht bezogenen Überbrückungsrente wird dem rentenberechtigten Ehegatten gemäss Artikel 47, dem Konkubinatspartner gemäss Artikel 51 oder den Anspruchsberechtigten auf das Todesfallkapital gemäss Artikel 64 ausbezahlt.

Leistungen der Kasse - Invalidenrente

Art. 40 Anerkennung der Invalidität

1. Ein Versicherter, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt mit Wirkung ab demselben Zeitpunkt und im selben Ausmass auch bei der Kasse als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bereits bei der Kasse versichert war.
2. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der Kasse ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad der Kasse	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
Unter 40 %	Keine Rente	100 %
ab 40 %	25 %	75 %
ab 50 %	50 %	50 %
ab 60 %	75 %	25 %
ab 70 %	ganze Rente	0 %

3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Kasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads der IV wird der Invaliditätsgrad der Kasse entsprechend angepasst.

Art. 41 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die Invalidenrente der Kasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.
2. Die Invalidenrente der Kasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder Lohnersatzleistungen bezieht, sofern letztere mindestens 80 % des Lohnes betragen und zu mindestens 50 % vom Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Der Anspruch auf die Invalidenrente der Kasse erlischt, wenn der Anspruch auf die IV-Rente erlischt, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter. Der Versicherte bezieht ab diesem Zeitpunkt die Altersrente.

Art. 42 Betrag der vollen Invalidenrente

1. Mit dem Anspruch auf eine volle IV-Rente besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente der Kasse.
2. Die jährliche volle Invalidenrente der Kasse entspricht dem mit den Beiträgen für die Altersversicherung (Beitragsvariante "Standard") projizierten Alterskapital im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters, multipliziert mit einem in Anhang A dieses Reglements aufgeführten Umwandlungssatz.

Leistungen der Kasse - Invalidenrente

Art. 43 Betrag der Teilinvalidenrente

1. Mit dem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der IV besteht Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Kasse zum gleichen Prozentsatz; dieser ist auf den Betrag der vollen Invalidenrente nach Artikel 42 anwendbar.
2. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Kasse gilt:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht; und
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem tatsächlich erzielten Lohn entspricht.
3. Tritt ein Bezüger einer Teilinvalidenrente der Kasse aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aus, so finden die Bestimmungen dieses Reglements über die Freizügigkeit auf jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes Anwendung, der dem tatsächlichen Lohn am Ende des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Art. 44 Änderung des Invaliditätsgrades

1. Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten so, dass sich der Anspruch auf die IV-Rente verändert, so wird die Invalidenrente der Kasse entsprechend angepasst. Artikel 43 Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 45 Zusatzkonto

1. Wird dem Versicherten im Sinne von Artikel 42 von der Kasse eine volle Rente ausgerichtet, wird das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters in Kapitalform ausbezahlt. Richtet die Kasse nur eine Teilrente im Sinne von Artikel 43 aus, wird das Zusatzkonto im gleichen Verhältnis ausbezahlt. Artikel 44 gilt analog.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 6.

Art. 46 Befreiung der Beitragszahlung

1. Der Versicherte, der infolge Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig geworden ist, ist von der Beitragszahlung nach Artikel 23 Absatz 1 hievon befreit ab dem Zeitpunkt, da er von der IV als invalid anerkannt wird.
2. Artikel 19 Absatz 3 ist anwendbar.

Leistungen der Kasse - Ehegattenrente

Art. 47 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter, aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, Mann oder Frau, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
2. Die Ehegattenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt oder wieder heiratet. Artikel 49 bleibt vorbehalten.

Art. 48 Betrag der Ehegattenrente

1. Die jährliche Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiver Versicherter war:

60 % der jährlichen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er an seinem Todestag invalid erklärt worden wäre;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war:

60 % der für den verstorbenen Ehegatten versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die 15 Altersjahre übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.

Art. 49 Wiederheirat des überlebenden Ehegatten

1. Bei der Wiederheirat hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Zahlung im Betrag von drei jährlichen Ehegattenrenten, womit seine Ansprüche gegenüber der Kasse abgegolten sind.

Art. 50 Tod des überlebenden Ehegatten

1. Hat der überlebende Ehegatte bei seinem Tod Renten bezogen, deren Gesamtbetrag kleiner ist als das auf den Todestag des verstorbenen Ehegatten nach Artikel 65 berechnete Todesfallkapital, so wird die Differenz den Kindern des verstorbenen Ehegatten zu gleichen Teilen ausbezahlt.
2. Sind keine Nachkommen vorhanden, so verfällt der Betrag nach Absatz 1 der Kasse.

Art. 51 Konkubinatsrente

1. Ein Konkubinatsrentenanspruch, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls
 - a. beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Artikel 95 ZGB besteht; und
 - b. das Konkubinatsrentenverhältnis mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen gedauert hat oder der überlebende Partner im Zeitpunkt des Todes für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss; und
 - c. eine gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Bestimmungen der Artikel 47 bis 49 gelten sinngemäss. Es besteht maximal ein Anspruch auf eine Konkubinatsrente.

Art. 52 Geltendmachung des Anspruchs

1. Der schriftliche Unterstützungsvertrag enthält die ausdrückliche Bestätigung jedes Partners, dass im Zeitpunkt der Vertragsausstellung keine andere Lebensgemeinschaft besteht und bringt die gegenseitige Unterstützung zum Ausdruck. Er muss notariell beglaubigt werden und kann der Kasse jederzeit übergeben werden, spätestens zusammen mit dem Antrag auf Ausrichtung der Konkubinatsrente.
2. Der Antrag auf Ausrichtung der Konkubinatsrente ist spätestens 1 Jahr nach dem Tod des Versicherten der Kasse einzureichen. Mit dem Antrag ebenfalls einzureichen sind
 - a. ein Nachweis der Wohngemeinde(n), mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren belegt wird;
 - b. Bestätigung über den Zivilstand beider Partner;
 - c. Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.
3. Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 51 liegt bei der begünstigten Person.

Art. 53 Dauer der Konkubinatsrente

1. In Abweichung von Artikel 47 Absatz 2 ist die Rente zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt, einen neuen Unterstützungsvertrag gemäss Artikel 52 abschliesst oder heiratet, längstens aber während 5 vollen Jahren.
2. Die Rente wird für jeweils maximal 5 volle Jahre verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
3. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Kasse unverzüglich über den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages zu informieren. Allfällig zu Unrecht ausbezahlte Leistungen werden in Anwendung von Artikel 26 Absatz 5 zurückgefordert.

Art. 54 Neue Verbindung / Wiederheirat des überlebenden Konkubinatspartners

1. Schliesst der überlebende Konkubinatspartner einen neuen Unterstützungsvertrag gemäss Artikel 52 ab oder heiratet er, hat er Anspruch auf eine einmalige Zahlung im Betrag von drei jährlichen Konkubinatsrenten, womit seine Ansprüche gegenüber der Kasse abgegolten sind.

Leistungen der Kasse - Kinderrente

Art. 55 Begünstigte

1. Bezieht ein Versicherter, Mann oder Frau, eine Invaliden- oder Altersrente der Kasse, so hat er für jedes seiner Kinder nach Artikel 56 Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, Mann oder Frau, so hat jedes seiner Kinder nach Artikel 56 Anspruch auf eine Kinderrente.

Art. 56 Kinder

1. Als Kinder eines Versicherten gelten:
 - a. Kinder aus einer vom Versicherten geschlossenen Ehe;
 - b. Kinder, deren Kindesverhältnis zum Versicherten durch Geburt oder Adoption entstand oder durch Heirat, Anerkennung oder richterliche Verfügung begründet wurde;
 - c. angenommene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war oder bei Beginn des Anspruchs auf eine Invaliden- oder Altersrente verpflichtet ist;
 - d. gemäss Beschluss des Stiftungsrates jene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte massgeblich beiträgt oder im Zeitpunkt seines Todes beigetragen hat.

Art. 57 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf die Kinderrente entsteht mit dem Beginn der Auszahlung der Invaliden- oder Altersrente oder am Monatsersten nach dem Tod, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
2. Die Kinderrente ist geschuldet bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
3. Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder die invalid sind, erlischt der Rentenanspruch mit dem Abschluss des Studiums oder der Berufslehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
4. Stirbt ein rentenberechtigtes Kind, so erlischt der Rentenanspruch am Ende des Sterbemonats.

Leistungen der Kasse - Kinderrente

Art. 58 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente entspricht:
 - a. wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist:
20 % der versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente der Kasse;
 - b. wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:
20 % der jährlichen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er am Tag seines Todes invalid erklärt worden wäre;
 - c. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war:
20 % der versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente der Kasse.
2. Die Kinderrente wird verdoppelt für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind.

Leistungen der Kasse - Sterbegeld

Art. 59 Allgemeines

1. Stirbt ein aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, Mann oder Frau, verheiratet oder nicht, so zahlt die Kasse den Anspruchsberechtigten nach Artikel 60 hienach ein Sterbegeld in Form eines einmaligen Kapitalbetrages aus.

Art. 60 Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt auf das Sterbegeld ist in erster Linie der Ehegatte; bei dessen Fehlen richtet sich die Anspruchsberechtigung nach Artikel 64 Absatz 1.
2. Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 ist der Stiftungsrat ermächtigt, das ganze oder einen Teil des Sterbegeldes einer Drittperson zukommen zu lassen, die den Nachweis erbringt, dass sie für die letzten durch den Todesfall verursachten Kosten aufkommt.
3. Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 und erfolgt keine Zuweisung durch den Stiftungsrat nach Absatz 2, so verfällt das Sterbegeld der Kasse.

Art. 61 Betrag des Sterbegelds

1. Das Sterbegeld entspricht:
 - a. wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:

50 % eines Jahresbetrages der Invalidenrente, die der Verstorbene erhalten hätte, wenn er an seinem Todestag invalid erklärt worden wäre;
 - b. wenn der Verstorbene invalid oder pensioniert war:

50 % eines Jahresbetrages der für den Verstorbenen versicherten Invaliden- oder Altersrente,

höchstens jedoch der jährlichen vollen minimalen AHV-Altersrente.

Art. 62 Zusatzkonto

Beim Tod eines aktiven Versicherten wird das Zusatzkonto gemäss Artikel 21 an die Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 60 in Kapitalform ausbezahlt.

Leistungen der Kasse - Todesfallkapital

Art. 63 Grundsatz

1. Stirbt ein nicht verheirateter Versicherter, Mann oder Frau, und wird keine Konkubinatsrente im Sinne von Artikel 51 ausgelöst, so zahlt die Kasse den Anspruchsberechtigten des Verstorbenen ein Todesfallkapital aus.

Art. 64 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten - unabhängig vom Erbrecht - nach folgender Rangordnung:

A. a. der überlebende Lebenspartner eines unverheirateten Versicherten, der mit diesem mindestens in den letzten 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b. bei dessen Fehlen: die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützten Personen.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

B. a. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;

b. bei deren Fehlen: die Eltern;

c. bei deren Fehlen: die Geschwister.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigungskategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann der Kasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

3. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Absatz 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 1.
4. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 1 Jahr nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Kasse geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangendes Todesfallkapital verbleibt der Kasse.

Art. 65 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht 50 % des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Alterskapitals, bei Invaliden- und Altersrentnern 50 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Alterskapitals. Davon werden folgende Beträge abgezogen: alle bereits von der Kasse ausbezahlten Renten, die Kapitalabfindung anstelle von Renten, das nach Artikel 59 ausbezahlte Sterbegeld.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 66 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat;
 - b. wenn er mindestens 45 Jahre alt ist oder wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder hat; und
 - c. wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem verstorbenen Versicherten verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten beginnt im Folgemonat des Todes des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
3. Ist der geschiedene überlebende Ehegatte beim Tod des Versicherten noch nicht 45 Jahre alt und hat er keine unterhaltsberechtigten Kinder, erfüllt jedoch die anderen der in Absatz 1 genannten Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten des geschiedenen Ehegatten.
4. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
5. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten des verstorbenen Versicherten.

Art. 67 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

1. Bei der Ehescheidung eines aktiven Versicherten, Mann oder Frau, werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen des Versicherten und seines Ehepartners nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Das Gericht teilt der Kasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
2. Falls die Freizügigkeitsleistung des Versicherten in Anwendung von Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen wird, wird das im Zeitpunkt der Ehescheidung vorhandene Alterskapital des Versicherten um den Betrag gekürzt, der dem Ex-Gatten zugesprochen wird. Alle von der Kasse geführten Konten des Versicherten, einschliesslich das BVG-Mindestguthaben, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt. Der überwiesene Betrag kann wieder eingekauft werden.

Freizügigkeitsleistung

Art. 68 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Pensionierung oder Invalidität endet, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Kasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt, jedoch frühestens ab 30 Tagen nach Austritt, der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

Art. 69 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem gesamten am Ende des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Alterskapital inklusive eines zu diesem Zeitpunkt allfällig vorhandenen Zusatzkontos gemäss Artikel 21, unter Berücksichtigung von Artikel 67 und Artikel 75.

Art. 70 Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich
 - a. der Beiträge des Versicherten bis 31.12.2009 sowie
 - b. der Sparbeiträge des Versicherten ab 01.01.2010 samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100 %).Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
2. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskapital mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterskapital verzinst wird, massgebend.

Art. 71 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Kasse unverzüglich zu informieren und ihr mitzuteilen, ob die Kündigung aus Gesundheitsgründen erfolgte. Er gibt ihr die Adresse des Versicherten oder, falls dies nicht möglich ist, die Nummer von dessen AHV-Ausweis bekannt.
2. Die Kasse gibt dem austretenden Versicherten den Betrag seiner Freizügigkeitsleistung bekannt und fordert ihn auf, ihr innert 30 Tagen die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung nach den Absätzen 3 und 4 hienach erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Freizügigkeitsleistung

3. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht der Versicherte kein neues Arbeitsverhältnis ein, so hat er folgende Wahl:
 - a. Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung oder bei einer durch diese Versicherungseinrichtungen gebildeten Gruppe oder bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
 - b. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Stiftung, deren Gelder durch eine oder bei einer dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Bank angelegt werden.
5. Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen gemäss Artikel 68 Absatz 3 frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
6. Artikel 72 bleibt vorbehalten.

Art. 72 Barauszahlung

1. Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b. wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten am Ende des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben; ist der Versicherte verheiratet, so verlangt der Stiftungsrat auch die schriftliche Zustimmung des Ehegatten; fehlt eine solche Zustimmung oder verweigert sie der Ehegatte ohne triftigen Grund, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
4. Kann die Zustimmung des Ehegatten nicht eingeholt werden oder treffen die gemäss Absatz 3 verlangten Nachweise nicht ein, so wird die Freizügigkeitsleistung im Sinne von Artikel 71 Absatz 4 oder 5 verwendet.

Art. 73 Ende der Versicherung bei der Kasse

1. Die Versicherung bei der Kasse endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Artikel 74 bleibt vorbehalten.
2. Hat der Versicherte im Verlauf eines Monats seit dem Ende des Arbeitsverhältnisses keinen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber abgeschlossen und stirbt er oder erleidet er eine Arbeitsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die Eidgenössische Invalidenversicherung führt, so erbringt die Kasse jene Leistungen, die am Ende des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Art. 74 Vereinbarte Abwesenheit

1. Unterbricht ein Versicherter vorübergehend, das heisst für höchstens 2 Jahre, seine Tätigkeit beim Arbeitgeber, so kann er beantragen, dass seine Versicherung weitergeführt wird. Während der Weiterführung entsprechen die Leistungen den am Tag vor der Unterbrechung der Tätigkeit versicherten Leistungen. Die Prämien für die Risikoversicherung gemäss Artikel 23 und 24 sind weiterhin zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
2. Das Alterskapital von vorübergehend abwesenden Versicherten wird gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c geäufnet.

Art. 75 Vorbezug

1. Der aktive Versicherte kann seine Mittel der beruflichen Vorsorge bis spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Als Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherten gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Der Versicherte muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Kasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Kasse teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen. Alle von der Kasse geführten Konten des Versicherten, einschliesslich das BVG-Mindestguthaben, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Um die Auswirkungen der Kürzung von Vorsorgeleistungen auf den Betrag der versicherten Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen der Kasse zu mildern, stellt sich die Kasse zur Vermittlung einer Versicherungspolice zur Verfügung, mit welcher die gekürzten Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen der Kasse ganz oder teilweise abgedeckt werden. Die Kosten einer solchen Versicherung gehen vollumfänglich zu Lasten des Versicherten.
9. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezo-genen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
10. Der Vorbezug muss vom Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Wohneigentumsförderung

11. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Artikel 20).
12. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
13. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 76 Verpfändung

1. Der aktive Versicherte kann seine Mittel der beruflichen Vorsorge und / oder seinen Anspruch auf seine Vorsorgeleistungen bis spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Kasse.
6. Die Barauszahlung (Artikel 72), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 Mindestalter für den Altersrücktritt

1. Für Versicherte, welche am 31.12.2005 in der Kasse versichert waren, ist die vorzeitige Pensionierung bis 31.12.2010 ab dem vollendeten 57. Altersjahr möglich.

Art. 78 Garantierte Leistungen per 1. Januar 2000

1. Bei gleichem Beschäftigungsgrad und gleichem Jahreslohn werden die per 31.12.1999 und die auf das ordentliche Rücktrittsalter berechneten Leistungen frankenmässig garantiert, sofern inzwischen kein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung geltend gemacht wurde oder kein Pfand verwertet wurde, keine Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung überwiesen wurde und die Altersleistung nicht in Kapitalform verlangt wurde.

Art. 79 Beitragsbefreite externe Versicherung per 31. Dezember 1999

1. Die Versicherungsbedingungen von per 31.12.1999 beitragsbefreiten externen Versicherten erfahren durch In-Kraft-Treten dieses Reglements keine Änderung.

Art. 80 Todesfallkapital bei vor 01.01.1993 laufenden Renten

1. Das Todesfallkapital für Versicherte, deren Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente vor dem 01.01.1993 entstanden ist und die nach dem 31.12.2001 sterben, entspricht dem Betrag gemäss Artikel 65, mindestens 2'000 Franken.

Art. 81 Versichertenkollektiv PK Sunrise

1. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die per 1. August 2009 von der Pensionskasse Sunrise in die Kasse eingetreten sind (sog. Versichertenkollektiv Sunrise) besteht keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Beitragsvariante gemäss Art. 23, Abs. 2 lit. b und Abs. 3. Das Versichertenkollektiv Sunrise ist für die Altersversicherung nach der Beitragsvariante "Standard" versichert.

Schlussbestimmungen

Art. 82 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Namentlich kann die Kasse unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung (Artikel 70) nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Sanierungsbeiträge gemäss Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die Kasse den BVG-Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung und maximal während 5 Jahren um höchstens 0.5 % unterschreiten.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Kasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 83 Zinssätze

1. Der technische Zinssatz der Kasse wird in Anhang A des vorliegenden Reglements festgehalten.
2. Die Verzinsung des Alterskapitals wird jeweils auf das Folgejahr durch den Stiftungsrat festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 84 Reglementsänderung

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten Ansprüche der Versicherten nicht geschmälert werden dürfen. Artikel 82 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 85 Auslegung

1. In allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnten Fällen entscheidet der Stiftungsrat im Sinn der Stiftungsurkunde und des Reglements der Kasse sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 86 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung dieses Reglements fallen unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, wo der Versicherte angestellt wurde.

Art. 87 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.
2. Es annulliert und ersetzt die bisherigen Reglemente. Der Nachtrag 2 zum Vorsorge-reglement 2009 bleibt weiterhin in Kraft.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird an alle Versicherten abgegeben.

Im Namen des Stiftungsrates

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Walter Schmid

sig. Christoph Gut

Anhang A

Massgebende Beträge per 01.01.2010

Art. 5 Abs. 1 Die Eintrittsschwelle nach Artikel 2 BVG beträgt CHF 20'520.

Art. 18 Abs. 1 Der Koordinationsbetrag entspricht CHF 15'000.

Art. 34 Der Umwandlungssatz des Alterskapitals beträgt, dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Rücktritts entsprechend, wie folgt:

Männer		Frauen	
<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz</i>	<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz</i>
57	5.30 %	57	5.50 %
58	5.40 %	58	5.60 %
59	5.50 %	59	5.70 %
60	5.65 %	60	5.85 %
61	5.80 %	61	6.00 %
62	5.95 %	62	6.15 %
63	6.10 %	63	6.30 %
64	6.25 %	64	6.45 %
65	6.40 %	65	6.60 %
66	6.55 %	66	6.75 %
67	6.70 %	67	6.90 %
68	6.85 %	68	7.05 %
69	7.00 %	69	7.20 %
70	7.15 %	70	7.35 %

Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet; für Teile von Altersjahren werden die vorstehenden Sätze pro rata temporis berechnet.

Art. 19 Abs. 2 Der Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

Art. 42 Abs. 2 Der Projektionszinssatz für die Berechnung des theoretischen Alterskapitals beträgt 4.0 %.

Der Umwandlungssatz des theoretischen Alterskapitals beträgt 6.40 % für Männer und 6.45 % für Frauen.

Art. 83 Abs. 1 Der technische Zinssatz der Kasse beträgt 3.5 %.

Anhang B

Sofortige Kürzung der Altersrente infolge der Auszahlung einer temporären Zusatzaltersrente von CHF 1'000

Männer

Für Männer entspricht die Kürzung der Altersrente infolge Auszahlung einer temporären Zusatzaltersrente pro 1'000 Franken Zusatzaltersrente folgendem Betrag (in Franken):

Alter zu Beginn der Zahlung	Alter bei Beendigung der Zahlung								
	57	58	59	60	61	62	63	64	65
57	0.00	55.00	108.20	159.60	209.20	257.20	303.50	348.30	391.60
58		0.00	55.60	109.20	161.10	211.20	259.60	306.40	351.60
59			0.00	56.70	111.40	164.30	215.40	264.80	312.50
60				0.00	57.80	113.70	167.70	219.80	270.20
61					0.00	59.10	116.20	171.30	224.60
62						0.00	60.40	118.80	175.20
63							0.00	61.80	121.60
64								0.00	63.40
65									0.00

Das Alter des Versicherten im Sinne dieses Artikels wird in Jahren und Monaten berechnet, für Teile von Altersjahren werden die vorstehenden Sätze pro rata temporis berechnet.

Beispiel

Vorzeitiger Rücktritt eines versicherten Mannes im Alter von 61 Jahren:

Betrag seiner jährlichen vorzeitigen Altersrente	CHF	20'000.00
Temporäre Zusatzaltersrente im 62. und 63. Altersjahr (2 Jahre), jährlich	CHF	18'000.00
Kürzung der vorzeitigen Altersrente ab Alter 61 (CHF 18'000 x 116.20)/1'000	CHF	2'091.60
Betrag der jährlichen vorzeitigen Altersrente ab Alter 61 (CHF 20'000 – CHF 2'091.60)	CHF	17'908.40

Anhang B

Frauen

Für Frauen entspricht die Kürzung der Altersrente infolge Auszahlung einer temporären Zusatzaltersrente pro 1'000 Franken Zusatzaltersrente folgendem Betrag (in Franken):

Alter zu Beginn der Zahlung	Alter bei Beendigung der Zahlung								
	57	58	59	60	61	62	63	64	65
57	0.00	55.60	109.40	161.30	211.50	260.00	306.80	352.10	395.80
58		0.00	56.80	111.60	164.60	215.70	265.20	313.00	359.10
59			0.00	58.00	114.00	168.10	220.30	270.80	319.60
60				0.00	59.30	116.50	171.80	225.30	276.90
61					0.00	60.60	119.20	175.80	230.50
62						0.00	62.10	122.20	180.20
63							0.00	63.70	125.30
64								0.00	65.50
65									0.00

Das Alter der Versicherten im Sinne dieses Artikels wird in Jahren und Monaten berechnet, für Teile von Altersjahren werden die vorstehenden Sätze pro rata temporis berechnet.

Beispiel

Vorzeitiger Rücktritt einer versicherten Frau im Alter von 60 Jahren:

Betrag ihrer jährlichen vorzeitigen Altersrente	CHF	20'000.00
Temporäre Zusatzaltersrente im 61. und 62. Altersjahr (2 Jahre), jährlich	CHF	18'000.00
Kürzung der vorzeitigen Altersrente ab Alter 60 (CHF 18'000 x 116.50)/1'000	CHF	2'097.00
Betrag der jährlichen vorzeitigen Altersrente ab Alter 60 (CHF 20'000 – CHF 2'097.00)	CHF	17'903.00

Anhang C

Maximales Alterskapital für die Berechnung eines eventuellen persönlichen Einkaufs (Art. 20 Abs. 3)

Das maximale Alterskapital für die Berechnung eines persönlichen Einkaufs entspricht dem beitragspflichtigen Lohn des Versicherten, multipliziert mit folgendem altersabhängigen Faktor:

Männer und Frauen		Männer und Frauen	
Alter beim Einkauf	Maximales Alterskapital	Alter beim Einkauf	Maximales Alterskapital
25	0.0000	46	4.2542
26	0.1650	47	4.5043
27	0.3333	48	4.7594
28	0.5050	49	5.0196
29	0.6801	50	5.2850
30	0.8587	51	5.5557
31	1.0408	52	5.8318
32	1.2267	53	6.1134
33	1.4162	54	6.4007
34	1.6095	55	6.6937
35	1.8067	56	6.9926
36	2.0078	57	7.2975
37	2.2130	58	7.6084
38	2.4223	59	7.9256
39	2.6357	60	8.2491
40	2.8534	61	8.5791
41	3.0755	62	8.9157
42	3.3020	63	9.2590
43	3.5330	64	9.6091
44	3.7687	65	9.9663
45	4.0091		

Anhang C

Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet, für Teile von Altersjahren werden die vorstehenden Sätze pro rata temporis berechnet.

Beispiel 1

Beitritt eines Versicherten im Alter von 35 Jahren mit einem Jahreslohn von CHF 65'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 40'000

- Beitragspflichtiger Lohn = CHF 65'000 – CHF 15'000 = CHF 50'000.00
- Maximales Alterskapital im Alter von 35 Jahren = (CHF 50'000 x 1.8067) = CHF 90'335.00
- Maximaler persönlicher Einkauf im Alter von 35 Jahren = (CHF 90'335 – CHF 40'000) = CHF 50'335.00

Beispiel 2

Einkauf eines bereits Versicherten im Alter von 50 Jahren mit einem Jahreslohn von CHF 100'000 und einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 350'000

- Beitragspflichtiger Lohn = CHF 100'000 – CHF 15'000 = CHF 85'000.00
- Maximales Alterskapital im Alter von 50 Jahren = (CHF 85'000 x 5.2850) = CHF 449'225.00
- Maximaler persönlicher Einkauf im Alter von 50 Jahren = (CHF 449'225 – CHF 350'000) = CHF 99'225.00

Die Werte geben eine Grössenvorstellung. Die Berechnung bezieht sich für den einzelnen Versicherten, der im Januar Geburtstag hat, auf sein genaues Alter